

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Landesjagdverband Schleswig-Holstein
Bönnhusener Weg 6
24220 Flintbek

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: V 547 - 17827/2019
Meine Nachricht vom: /

Henrik Schwedt
Henrik.Schwedt@melund.landsh.de
Telefon: +49-431-988-7311
Telefax: +49-431-988615-7311

09.09.2019

Registrierung von Kofferfallen gemäß öffentlich-rechtlichem Vertrag mit dem Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V. zur Fangjagdverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Datum vom 06.04.2009 wurden Sie aufgefordert, die Registrierung von bis dato geprüften Kofferfallen zurückzunehmen und auch keine weiteren Kofferfallen mehr abzunehmen.

Als Grund wurde seinerzeit die unzulängliche Selektivität der Kofferfalle genannt. Da vermutet wurde, dass der Köder für Vögel sichtbar sein könnte, wurde befürchtet, dass auch nicht jagdbare Arten gefangen werden. Bei Auftreten mehrerer Vögel (z.B. Rabenkrähen) wurde weiterhin die Verletzungsgefahr anderer Individuen bei diesem Fallentyp angeführt. Untersuchungen zur Kofferfalle wurden nicht durchgeführt.

Die insgesamt positiven Erfahrungen mit der Kofferfalle in anderen Bundesländern gaben Anlass, die Thematik neu zu überdenken. Die damals geäußerte Vermutung, dass mit der Kofferfalle nicht selektiv gefangen werden kann, konnte in der Praxis nicht bestätigt werden.

Von besonderer Bedeutung bei der Fangjagd ist der tierschutzgerechte und selektive Fang, der nach Ansicht des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung bei folgenden Konstruktionsmerkmalen von Kofferfallen gegeben ist:

- Das Mindestmaß für den Kofferdeckel beträgt (180 cm x 90 cm x 20 cm).
- Der Abstand vom Rand des Auslösers zum vorderen und seitlichen Fallenrand muss mindestens 60 cm betragen.

- Es dürfen keine scharfen Kanten, Spitzen oder sonstige Verletzungsrisiken in den Fangraum ragen.
- Die Fallhöhe des Kofferdeckels (gemessen vom vorderen Deckelrand) darf maximal 40 cm betragen.
- Das Gewicht des Kofferdeckels darf 35 kg nicht überschreiten.
- Die Falle darf erst arretieren, wenn der Deckel vollständig geschlossen ist.
- Der Fangraum muss bei vollständig geschlossener Falle abgedunkelt sein.

Sofern Kofferfallen die genannten Eigenschaften aufweisen, können diese ab sofort gemäß § 2 Absatz 2 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Fangjagdverordnung wieder abgenommen und registriert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Henrik Schwedt